

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 21. Juli 1914.)

Auf eine Anfrage der Regierung von Basel-Landschaft, ob sie von einer Ersatzwahl für den zurückgetretenen Herrn Nationalrat Schwander Umgang nehmen könne, da im Oktober 1914 sowieso die Gesamterneuerung des Nationalrats stattfindet, wird geantwortet, dass eine Ersatzwahl für den freigewordenen Nationalratssitz sofort erfolgen muss, gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872, da vor der Gesamterneuerung des Nationalrats noch — am 21. September nächsthin — eine ausserordentliche Tagung der eidgenössischen Räte stattfinden wird.

Dem Kanton Bern wird an die zu 18,700 Fr. veranschlagten Kosten für die Verbauung des Burgenergrabens in den Gemeinden Oberthal, Bowil und Signau ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$, oder höchstens 6233 Fr., zugesichert.

Dem Kanton Graubünden wird an die zu 15,000 Fr. veranschlagten Kosten für die Verbauung der Tanter Ruinas bei Münster ein Bundesbeitrag von 40 %, oder höchstens 6000 Fr., zugesichert.

(Vom 24. Juli 1914.)

Zwischen einer thurgauischen Gemeinde und einem Bürger besteht Streit über das Eigentum an einem Strassenstück. Der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Bürger verkaufte dieses Strassenstück einem Dritten und verlangte dessen Eintragung im Grundbuch. Zu gleicher Zeit liess die Ortsgemeinde durch den Gerichtspräsidenten dem Grundbuchverwalter die Vorname dieser Eintragung im Grundbuch verbieten. Der Grundbuchverwalter verweigerte infolgedessen die grundbuchliche Behandlung des Kaufvertrages.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau erklärte jedoch eine vom eingetragenen Eigentümer gegen die Verfügung des Grund-

buchverwalters erhobene Beschwerde für begründet und ordnete die Eintragung des Käufers im Grundbuch an. Die kantonale Behörde stützte sich hierbei auf die unzweideutigen Bestimmungen des ZGB, wonach die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung oder einer vorläufigen Eintragung keine Sperrung des Grundbuches zur Folge hat, sondern bloss die Wirkung hervorbringt, dass der vorgemerkte Anspruch allen später erworbenen Rechten vorgeht.

Die thurgauische Ortsgemeinde beschwerte sich hierauf beim Bundesrat als Obergerichtsbehörde über die Grundbuchführung gegen den Entscheid des thurgauischen Regierungsrates, und der Grundbuchverwalter schloss sich der Beschwerde an. Der Bundesrat ist jedoch nicht auf die Behandlung dieser Beschwerde eingetreten, da nach seiner Ansicht das ZGB und die Grundbuchverordnung nur eine Weiterziehung von solchen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden kennen, durch die eine Beschwerde abgewiesen worden ist. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, eine Beschwerde von der kantonalen Aufsichtsbehörde gutgeheissen worden ist, so sind weder der Grundbuchverwalter noch Dritte, die mit dem Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sind, legitimiert, die kantonale Entscheidung an die eidgenössische Aufsichtsbehörde weiterzuziehen.

Herrn Georges J. Caradjà wird das Exequatur als griechischer Generalkonsul in Bern erteilt.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Coaz wird zum Bevollmächtigten der Schweiz in Angelegenheiten der Fischerei im Bodensee, sowie im Rhein und seinen Zuflüssen, ernannt: Herr Maurice Decoppet, eidgenössischer Oberforstinspektor.

Hauptmann Emanuel Blum, von Combes, in La Chaux-de-Fonds, bisher Kommandant der Fusilierkompanie IV/20, wird zu den zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt.

Wahlen.

(Vom 21. Juli 1914.)

Militärdepartement.

Instruktor der Artillerie: Artillerielieutenant Collet, Georges, von und in Genf.

Departement des Innern.

Statistisches Bureau.

Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus: Ney, Marcel, von Payerne, Sekretär der Versicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne.

Amt für Mass und Gewicht.

Packer und Schreiner: Balli, Fritz, von Buchholterberg (Bern), zurzeit provisorischer Inhaber der Stelle.

Finanz- und Zolldepartement.

Amt für Gold- und Silberwaren.

Provisorischer Adjunkt: Robert, Fritz, von Le Locle, zurzeit Essayeur am Kontrollamt für Gold- und Silberwaren in Le Locle.

(Vom 24. Juli 1914.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Versicherungsamt.

Mathematiker: Jester, Ernst, von Altavilla (Freiburg), zurzeit Gehülfe des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Gehülfe: Friedli, Werner, von Lützelflüh, in Bern.

Sekretär: Meier, Eugène, Advokat und Notar, von Lommiswil, in Biel.

Kanzlist II. Klasse: Solari, Filippo, von Pianezzo (Tessin), zurzeit provisorischer Kanzlist des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1914
Date	
Data	
Seite	736-738
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 455

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.